

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Werdau
über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
am Ausflugsort Koberbachtalsperre**

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42 ff) und des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 17. April 2008 (SächsGVBl. S. 274) erlässt die Große Kreisstadt Werdau folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 SächsLadÖffG i.V.m. § 1 der Verordnung der Landesdirektion Chemnitz über die Bestimmung von Ausflugsorten mit besonderem Besucheraufkommen vom 17. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 418) dürfen an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, Verkaufsstellen am Ausflugsort Koberbachtalsperre im Ortsteil Langenhessen von Werdau in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig nach § 13 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblicher Art anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können entsprechend § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werdau, den 04.05.2010

Tittmann
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen“ (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen (Verordnungen), die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung (Verordnung) nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung (Verordnung) verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.